



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stellungnahme

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2019 – 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 – 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der Heilberufe

(Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung)

Berlin, 23.11.2022

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverwaltung – Fachbereich Gesundheit,
Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft
Bereich Berufspolitik/Jugend
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Vorbemerkung

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der beiden o. g. Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes in den Prüfungsverfahren der Heilberufe. Darüber hinaus sollen für alle Ausbildungen der Heilberufe digitale Unterrichtsformate ermöglicht werden. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt die vorgesehenen Regelungen grundsätzlich. Diese sind folgerichtig bzw. geeignet, um den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes Rechnung zu tragen. Im Detail besteht wie nachfolgend aufgeführt noch Nachbesserungsbedarf. Bei der Ermöglichung digitaler Unterrichtsformate sind ergänzende Regelungen notwendig, um sicherzustellen, dass das Ausbildungsziel auch im Rahmen digitaler Lehrformate in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz erfolgen. Die Ausbildungs- und Studienqualität ist zu gewährleisten.

Weitergehend wird anhand des vorliegenden Referentenentwurfs deutlich, dass sich einheitliche Regelungen für die Gesundheitsfachberufe (Heilberufe) anbieten. Derzeit unterliegen die Heilberufe unterschiedlichen Regelungsstrukturen für die Ausbildung, die in erster Linie historisch gewachsen und kaum fachlich begründet sind. Es empfiehlt sich ein einheitlicher rechtlicher Rahmen aller Heilberufe. Mit einem Heilberufe-Gesetz, das die Strukturen und Qualitätsstandards der Ausbildungen stärker angleicht bzw. harmonisiert, können die Gesundheitsfachberufe nachhaltig gestärkt werden. Die geplante Reform der Ausbildungen in den Therapieberufen bietet eine gute Möglichkeit für einen Einstieg in ein gemeinsames Dach aller Heilberufe. Dem Gebot, einheitliche Prüfungsstandards auch für die anderen als ärztlichen Heilberufe zu schaffen, könnte nach dem Vorbild des 5. Abschnitts (Teil 2) des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Rahmen eines solchen Heilberufegesetzes Rechnung getragen werden.

ver.di spricht sich zudem dafür aus, im Rahmen der geplanten Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen weitere notwendige Qualitätsstandards zu regeln. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zur Praxisanleitung oder Praxisbegleitung in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, die derzeit noch keine entsprechenden Regelungen enthalten. ver.di verweist hier bzgl. Anforderungen auf die Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ ([Ausbildungen attraktiver gestalten – ver.di \(verdi.de\)](#)).

Zu den Regelungen im Einzelnen

Anzahl der Prüfer*innen

Den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes und dem Gebot der Chancengleichheit wird mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf Rechnung getragen, indem die Anzahl der Prüfer*innen rechtssatzgemäß konkret vorgegeben wird. ver.di begrüßt ausdrücklich die entsprechenden Anpassungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie Approbationsordnungen der Heilberufe. Die geplanten Regelungen schaffen mehr Sicherheit und Planbarkeit. Darüber hinaus ist auch die entsprechende Regelung für die Pflegeberufe (§ 10 Abs. 1 S. 2 PflAPrV) an die Vorgaben der Rechtsprechung anzupassen.

Rolle der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses

Mit den geplanten Regelungen soll der Vorgabe Rechnung getragen werden, dass die vorsitzende Person eine Bewertungsentscheidung nur bei gleichzeitiger Anwesenheit in der Prüfung treffen darf. Dies wird überwiegend dadurch umgesetzt, dass die Noten durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person mittels arithmetischen Mitteln berechnet werden. Hierdurch ist auch die Anwesenheit der vorsitzenden Person in den nach diesen Vorgaben durchzuführenden Prüfungen nicht mehr zwingend erforderlich. Grundsätzlich ist der vorgesehene Ansatz geeignet, die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichtes unter ergänzender Berücksichtigung etwaiger Personalengpässe umzusetzen. Zu bedenken ist jedoch, dass der staatliche Charakter der Prüfung geschwächt wird, wenn die vorsitzende Person in der jeweiligen Prüfung nicht mehr zwingend anwesend sein muss. Zu gewährleisten ist, dass die vorsitzende Person ihrer Aufgabe, die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen, hinreichend nachkommt. Darüber hinaus sollte sie auch auf die Vergleichbarkeit der abgenommenen Prüfungen achten, was eine stärkere Standardisierung der Prüfungen voraussetzt.

Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die vorgesehene Regelung sieht vor, für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung ein einheitliches Notensystem zu übernehmen. Durch die Festlegung von Notenberechnungen auf zwei Stellen nach dem Komma und die Anwendung der vorgesehenen Notenschemata ist eine eindeutige Zuordnung zu Noten gewährleistet. ver.di begrüßt die geplanten Ergänzungen bei den Ausbildungsberufen, die solche Regelungen bisher noch nicht hatten.

Ermöglichung von digitalen Unterrichtsformaten in den Ausbildungen der Heilberufe

ver.di begrüßt grundsätzlich, Lehrformate wie E-Learning zu ermöglichen. Es ist durchaus sinnvoll, die klassischen Lehrformate in Präsenz um digitale Elemente zu ergänzen. Zugleich ist zu beachten, dass digitale Formate keinen Präsenzunterricht ersetzen können und sollen. Es sind qualitative Kriterien für digitale Formate in dem Sinne zu formulieren und zu ergänzen, dass diese den Präsenzunterricht in geeigneter Weise unterstützen und besonders Kompetenzen des lebenslangen Lernens fördern. Es ist sicherzustellen, dass das Ausbildungsziel auch mit den digitalen Lehrformaten in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz erfolgen. Die Ausbildungs- und Studienqualität ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist zu konkretisieren, was „in einem angemessenen Umfang“ bedeutet. Es reicht nicht aus, eine Empfehlung für eine maximale Obergrenze lediglich in der Begründung zu geben.

Des Weiteren sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit Lehrkräfte und Auszubildenden die digitalen Möglichkeiten tatsächlich nutzen können. Dies umfasst sowohl die materiellen bzw. infrastrukturellen (u. a. Nutzung von Laptops, Internetanschluss) als auch didaktische Voraussetzungen. Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass alle Auszubildenden über die notwendige digitale Infrastruktur verfügen, sind entsprechende Arbeitsplätze in den Schulen einzurichten und vorzuhalten. Lehrkräfte sind in der Erstellung von E-Learning-Angeboten und in der didaktischen Aufbereitung von Inhalten für die digitale Lehre zu unterstützen und dafür auch zu qualifizieren. Entsprechende Fortbildungen sind sicherzustellen und zu refinanzieren. Den Lehrenden muss ausreichend Zeit für die Konzeption, Vorbereitung und Betreuung der digitalen Unterrichtsformate zur Verfügung stehen, da diese Formate einen erhöhten Aufwand erfordern. Ebenfalls sind Auszubildenden im Umgang mit digitalen Lehrformaten zu qualifizieren.

Durch entsprechende Vorgaben ist sicherzustellen, dass digitale Lehrformate zu keiner Entgrenzung der Ausbildungszeiten führen und auch nicht zur Kompensation des Lehrkräftemangels genutzt werden. Auch im Rahmen digitaler Formate müssen Lehrende als Lernbegleitung für die Auszubildenden zu vereinbarten Zeiten erreichbar sein.